



Haftpflichtrecht

Haftpflicht bedeutet Verpflichtung zum Schadenersatz, d.h. der Schädiger haftet unter bestimmten Voraussetzungen mit seinem Vermögen und Einkommen für einen Schaden, den er einem anderen zugefügt hat (Fremdschädigung).

Sind Schädiger und Geschädigter identisch (Eigenschaden), so können keine Haftpflichtansprüche gestellt werden.

Grundlagen des deutschen Haftpflichtrechts sind die Haftpflichtbestimmungen des BGB; daneben bestehen Spezialgesetze wie z.B. das Straßenverkehrsgesetz (StVG)

Bei den Haftungsarten unterscheidet man:

- die Vertragshaftung
- die Deliktshaftung; sie umfasst
- die Gefährdungshaftung (z.B. im StVG für den Kfz-Halter) - die Verschuldenshaftung (§ 823 Abs. 1 BGB)

§ 823 Abs. 1 BGB:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der Ersatzanspruch des Geschädigten setzt also voraus:

- Verschulden; auch Deliktsfähigkeit wird vorausgesetzt
- Verletzung eines geschützten Rechtsguts
- Rechtswidrigkeit der schädigenden Handlung
- Ursächlichkeit; die Handlung war ursächlich für den Schaden. Auch Nichtstun (Unterlassen) kann für den Schaden ursächlich sein.

Verschuldensarten - Vorsatz

- bewusster Vorsatz (B.: Ein auf dem Haus beschäftigter Dachdecker wirft einen Dachziegel auf die Straße, weil er aus Eifersucht einen Nebenbuhler treffen will)
- bedingter Vorsatz (B.: Der Dachdecker wirft einen Ziegel auf die Straße, obwohl er einen Passanten sieht. Er hat zwar nicht die Absicht, ihn zu verletzen, nimmt aber die Möglichkeit einer Verletzung in Kauf)
- Fahrlässigkeit
- leichte Fahrlässigkeit; die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wird außer Acht gelassen. (B.: Dem Dachdecker fällt ein Ziegel aus der Hand, weil er ihn nicht fest genug angefasst hat).
- grobe Fahrlässigkeit; die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wird in ungewöhnlich hohem Maße verletzt (B.: Der Dachdecker wirft die alten Dachziegel in den Vorgarten des Hauses, ohne den Garten vorher für diesen Zweck abgesperrt zu haben).

Rechtsgutverletzung

Hier ist vor allem die Verletzung des Eigentumsrechts durch Beschädigung oder Zerstörung von Bedeutung. Rechtswidrigkeit

Grundsätzlich ist jede Schädigung eines anderen widerrechtlich. Ausnahmen (sog. Rechtfertigungsgründe) sind:

- Einwilligung des Verletzten (B.: ärztlicher Eingriff)

- Sportverletzungen, die nicht auf einen schweren Regelverstoß zurückzuführen sind
- Handeln im Interesse eines Dritten (B.: Jemand bricht die Tür zur Nachbarwohnung auf; weil dort ein Wasserrohr geplatzt ist und der Nachbar sich im Urlaub befindet)
- Notwehr (Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren).
- Notstand (Eine fremde Sache wird beschädigt oder zerstört, weil von ihr eine drohende Gefahr ausgeht)

Deliktsfähigkeit

Verschulden setzt Deliktsfähigkeit voraus. § 828 Abs. 1 BGB:

Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. (Deliktsunfähigkeit)

§ 828 Abs. 2 BGB:

Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 828 Abs. 3 BGB:

Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. (Bedingte Deliktsfähigkeit)

Billigkeitshaftung (§ 829 BGB)

Hat ein nicht Deliktfähiger eine unerlaubte Handlung begangen, so haftet er u.U. auf Schadenersatz aus Billigkeit.

Voraussetzungen:

- der Geschädigte hat keinen Ersatzanspruch gegen einen aufsichtspflichtigen Dritten
- dem Schädiger werden nicht die Mittel entzogen, deren er zu seinem angemessenen Unterhalt bedarf.

Haftung des Aufsichtspflichtigen für Minderjährige § 832 BGB:

Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit ... der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(Hier sind Eltern, Lehrer, Auszubildende angesprochen) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.